



## Empfehlungen an Städte, Gemeinden und Zweckverbände:

### Umgang mit Haftungsfragen im Abfallsammeldienst und ähnlichen Tätigkeiten

In einer Schweizer Stadt ereignet sich ein Unfall beim Leeren eines Unterflurcontainers. Eine Passantin stürzt in den Schacht und verletzt sich so schwer, dass Sie nicht mehr arbeitsfähig ist. Gegen einen Kader-Mitarbeiter der Stadt wird Strafanzeige eingereicht und die Stadt wird auf Schadenersatz und Genugtuung eingeklagt, weil das beauftragte Entsorgungs-Unternehmen nicht genügend geschult und kontrolliert worden sei. Mit Bezug auf diesen „Musterfall“ sind folgende Aspekte näher zu erläutern:

**Grundsatz: Die Gemeinde im Zusammenhang mit Abfall- und Wertstoffsammlungen erhebliche Haftungsrisiken – sie haftet sehr oft auch dann, wenn sie ein Unternehmen, Schulen oder Vereine mit den Sammlungen beauftragt.**

1. Die Gemeinde haftet für alle jene Tätigkeiten, die sie selbst mit eigenem Personal und eigenen Entsorgungsfahrzeugen, sowie eigenen Anlagen ausführt. Dies ist insbesondere auch dann zu beachten, wenn diese Tätigkeiten nur ergänzend zu einem beauftragten Unternehmen ausgeführt werden. Für diesen Fall sind dann auch die Arbeitgeberpflichten der Gemeinde etwa betreffend Sicherheit von Sammelstellen, Fahrzeugen, anderen Anlagen etc. zur Verhütung von Berufsunfällen zum Schutz des Arbeitnehmers zu beachten (Art. 82 UVG).

**Beispiel 1:** Wegen falscher oder unterlassener Wartung der Containerentleer-Vorrichtung am gemeindeeigenen Kehrortfahrzeug oder mangelnder Ausbildung verletzt sich ein Arbeitnehmer schwer. Die Gemeinde haftet.

**Beispiel 2:** Die Gemeinde überträgt die Altpapiersammlung einer Schule, also ebenfalls dem Gemeinwesen. Beim Einsammeln des Papiers fällt ein Schüler von der Ladefläche des fahrenden Fahrzeuges und verletzt sich erheblich. Die Gemeinde haftet.

2. Eine Gemeinde haftet auch als Eigentümerin für Schäden, welche Dritten beispielsweise aufgrund mangelhafter gemeindeeigener Container, Abfallsammelstellen oder wegen ungeeigneter, fehlerhafter oder schlecht gewarteter Entsorgungsanlagen entstehen (Art. 58 OR). Die regelmässige Kontrolle und Wartung dieser gemeindeeigenen Einrichtungen muss daher gewährleistet sein.

**Beispiel:** Beschädigter Container-Deckel bricht ab und führt zu einer schweren Handverletzung.

3. Wenn der mit der Sammelleistung beauftragte Dritte bei der Ausübung der Abfallsammelleistung einem Dritten einen Schaden zufügt, ist die Gemeinde dem Dritten gegenüber grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Da die Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Abfallentsorgung ein beauftragtes Unternehmen – eine so ge-

nannte Hilfsperson - bezieht, wird ihr deren (Fehl-) Verhalten direkt zugerechnet (Art. 101 OR).

**Beispiel 1:** Ein Angestellter des beauftragten Unternehmens beschädigt beim Entleervorgang wegen Unachtsamkeit die Eingrenzungsmauer eines Privat-Grundstückes. Der Geschädigte kann von der Gemeinde Schadenersatz verlangen.

**Beispiel 2:** Die Gemeinde überträgt die Altpapiersammlung einem Verein. Beim Einsammeln des Papiers fällt eine Person von der Ladefläche des fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeuges. Die geschädigte Person kann von der Gemeinde Schadenersatz verlangen.

- 3.1 Der Geschädigte kann sich also grundsätzlich bei der Gemeinde schadlos halten und braucht den Schaden nicht vom beauftragten Unternehmen direkt verlangen. Ein eigenes Verschulden der Gemeinde in Bezug auf Auswahl, Instruktion und Überwachung des Unternehmens ist dabei nicht erforderlich. Ausschlaggebend ist allein, ob die Handlung der Hilfsperson der Gemeinde vorzuwerfen wäre, wenn die Gemeinde die Handlung selbst vorgenommen hätte.

Die Gemeinde kann und soll natürlich in einem zweiten Schritt auf das beauftragte Unternehmen **Rückgriff** nehmen; dies verhindert aber die primäre Schadenersatzpflicht der Gemeinde gegenüber dem Geschädigten nicht.

- 3.2. Diese Hilfspersonen-Haftung der Gemeinde für eine Pflichtverletzung des beauftragten Unternehmens könnte gemäss gesetzlicher Regelung (Art. 101 Abs. 2 und 3 OR) nur für leichtes Verschulden und nur in einer direkten Vereinbarung mit jedem einzelnen „Kunden“, also jedem einzelnen Bürger ausgeschlossen werden. Dies ist in der Praxis nicht realisierbar.
- 3.3. Je nach Kanton und ja nach Einzelfall können mit Bezug auf die Haftung die Regeln über die „Staatshaftung“ parallel oder prioritär zur Anwendung gelangen. Hier sind Abklärungen im Einzelfall unumgänglich.
- 3.4. Neben der „finanziellen“ Seite kann ein Fehler eines Mitarbeiters oder auch eines Vorgesetzten sogar zu einem strafrechtlichen Nachspiel führen: Wird durch eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung eine Person verletzt oder getötet, kann ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 StGB) zu einer Verurteilung führen. Eine solche fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung könnte z.B. darin bestehen, dass die verantwortliche Person bei der Gemeinde eigenes Personal oder auch Dritte völlig ungenügend schult oder ein ihm bekanntes Fehlverhalten bei der Sammlung duldet (z.B. konstant ungenügende Sicherung von Fahrzeugen am Hang o.ä.), ohne einzuschreiten.

#### 4. Empfehlungen

- Es wird empfohlen, dass die Gemeinde als Auftraggeberin das beauftragte Unternehmen auf die Einhaltung sicherheitsrelevanter Normen und Vertragsvereinbarungen effektiv und regelmässig kontrolliert- oder durch zugezogene Fachpersonen kontrollieren lässt und entsprechende Verhaltensregeln zur Vermeidung von Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit aufstellt.
- Der Umgang mit gemeindeeigenen Anlagen ist zu schulen und diese Schulungen sind auch zu dokumentieren, idealerweise mit Unterschrift der geschulten Personen.

- Nur mit einer regelmässigen Kontrolle und Schulung sowie einer konsequenten Durchsetzung von allfälligen Beanstandungen kann sich die Gemeinde als Auftraggeberin und die verantwortliche Person (in der Regel der Leiter der entsprechenden Abteilung oder das zuständige Exekutivmitglied) vor rechtlichen Konsequenzen so gut wie möglich schützen und eine gute Basis für allfällige Rückgriffsforderungen schaffen.
- Die Haftpflichtversicherungspolice der Gemeinde muss in einem solchen Haftungs-falle Deckung gewährleisten - nötigenfalls ist eine Anpassung der Versicherungspoli-ce zu prüfen.
- Diese Empfehlungen sind sinngemäss auf andere Tätigkeiten von Städten und Ge-meinden übertragbar.

Bern, 21. August 2009/Kommunale Infrastruktur/A. Bukowiecki